

Stadt/Markt/Gemeinde: St.Jakob in Deferegggen

Datum: 15.10.1970

Zahl: 153-9/70

Betreff: Kranabetter Alfred, St.Jakob i.Defr., Innerrotte Nr. 26,
Erweiterung des Betriebes durch Zubau an das bestehende
Objekt; Baubewilligung.

BESCHEID

Herr Alfred Kranabetter, St.Jakob i.D., Innerrotte 26 hat mit Eingabe vom 24.6.1970 bei der Stadt/Markt/Gemeinde St.Jakob in Deferegggen um die Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung zum Zubau eines Gastlokales (Imbißstube) zu seinem Hause Innerrotte Nr. 26 auf Gp. 596/6 KG. St.Jakob i.Defr. angesucht.

Bei der hierüber am 24.9.1970 an Ort und Stelle durchgeführten

Verhandlung hat sich folgender

Befund

ergeben:

Der Bauwerber beabsichtigt, an das bestehende Wohnhaus auf Gp.596/6 KG. St.Jakob i.Defr. einen Zubau nach den vom Arch.Dipl.Img. Machne angefertigten Plänen zu errichten. Durch diesen Zubau soll an der Straßenseite ein Gastlokal mit den dazugehörenden Nebenräumen, die Vergrößerung des Verkaufsraumes und ein ~~kleines~~ kleines Büro, an der Südseite ein Kühlraum, Tiefkühle, die Vergrößerung des Wurstraumes und die Küche für den Gastbetrieb untergebracht werden. Der Zubau wird nur erdgeschossig errichtet und mit Blech abgedeckt. Die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung sind bereits vorhanden, ebenso die Stromversorgung. Der Zugang erfolgt von der Landesstraße aus, von der auch ein Abstand von ca 7.00 m eingehalten wird. Grenz- und Gebäudeabstände werden im gesetzlichen Ausmaß eingehalten.

Baupolizeiliche Vorschriften:

1. Das Bauvorhaben ist ~~nach dem von der Tiroler Landesregierung genehmigten Vorbauplan, Zahl~~
~~..... vom~~ mit Keller, Erdgeschoß, ~~..... Stockwerken sowie aus-~~
~~gebautem Dachgeschoß ohne - mit Kniestock (Höhe) Traufenhöhe~~ zulässig.
2. Die Bewilligung ist auf die im Bescheide angeführte Zweckbestimmung beschränkt.
3. Die im Situationsplan eingezeichnete Lage des Baues ~~sowie die straßenseitige Baulinie~~ und die Firstrichtung sind einzuhalten. Danach sind die Abstände von der Nachbargrenze an der ~~.....~~ *West* -
seite von mindestens *4.00* m, an der ~~.....~~ *Süd* -
seite von mindestens *4.00* m, an der Straßenseite von ~~.....~~ *6.50* m ~~und vom benachbarten~~
~~.....~~ ~~gelegenen Gebäude von min-~~
~~destens~~ m genau einzuhalten.
4. Die Arbeiten sind von den hiezu gewerberechtlich befugten Meistern nach den Vorschriften der TLBO. und den genehmigten Plänen - mit Beachtung der amtlich eingetragenen Berichtigungen - durchzuführen. Eine Abweichung vom genehmigten Bauplan ist nur mit besonderer Bewilligung der Baubehörde zulässig. Der Bauführer und der Bauwerber sind für die plan- und bescheidgemäße Ausführung verantwortlich. ~~Als~~
~~der - verantwortliche Bauführer wird - ist - vom Bauwerber - vor Beginn der Arbeiten die Firma~~
~~.....~~
~~namhaft zu machen - gemacht.~~
5. Der verantwortliche Bauführer hat eine Bescheidausfertigung zu erhalten.
6. Zur Durchführung des Bauvorhabens sind gute, dauerhafte Baustoffe in angemessener Weise zu verwenden. Die Baustoffe müssen entweder von der Tiroler Landesregierung zugelassen sein oder nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften den allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik über Standsicherheit, Dauerhaftigkeit, Wärme- und Schallschutz sowie der Feuersicherheit entsprechen.
7. Die tragenden Bauteile sind nach statischer Berechnung auszuführen.
8. ~~Der Fußboden des Erdgeschosses darf höchstens~~ m über der niedersten Terrainkote liegen.
9. Für entsprechende Isolierung der Mauern gegen Erdfeuchtigkeit ist Sorge zu tragen.
10. ~~Es ist ein aus feuerfestem Material hergestelltes, durch alle Geschosse führendes und ausreichend belichtetes Stiegenhaus mit einem Ausgang ins Freie vorzusehen, dessen Stiegenlauf mindestens 1,10 m breit sein muß. Die Stiegenuntersichten zumindest sind feuerhemmend zu verputzen. Der Stiegenaufgang ist gegen den Dachboden feuersicher abzuschließen. Zu diesem Zweck sind zumindest blechbeschlagene, selbst zufallende, nach außen aufgehende Türen anzuschlagen.~~
11. Die Dachkonstruktion ist für eine Regelschneelast lt. ÖNORM Schneekarte von *320* kg/m² waagrechter Grundrißfläche zu bemessen. ~~Das Dachneigungsverhältnis ist~~ *plangemäß herzustellen.*
~~dem bestehenden anzugleichen. Höhe und Breite hat 1 : 2,15 zu betragen. Das Dach ist mit dunklem Hartmaterial einzudecken. Im Interesse der Haltbarkeit und zum Schutze des Orts und Landschaftsbildes sind die Dachziegel mit einer dunkelgrauen Lösung zu tränken. Ein allfälliges Blechdach ist~~ *+*
~~innerhalb eines halben Jahres dunkel zu streichen. Das Dachwasser ist auf eigenen Grund abzuleiten. Schneefänge sind anzubringen. Die Ableitung des Traufwassers oder sonstiger Abwässer auf die Bundes- - Landesstraße - Gemeindegasse - ist nicht gestattet.~~
12. Die Unterbrechung der Dachflächen durch Dachfensterausbauten ist nicht zulässig.
13. ~~Der Ausbau des Dachgeschosses an den Traufenseiten ist nicht gestattet.~~
14. ~~Die Wohnräume im Dachgeschoß haben im Lichten eine Mindesthöhe von 2,20 m zu erhalten. Sie sind mittels beiderseitig verputzter Riegelwände und unterseitig verputzter Decken gegen den offenen Dachraum abzuschließen.~~
15. Die Decke des obersten Stockwerkes (Dachboden) ist mit einem durchgehenden, mindestens 6 cm starken Betonestrich zu versehen.
16. ~~Alle Zugänge in den offenen Dachraum sind mit eisernen, selbst zufallenden, nach außen aufschlagenden Türen abzuschließen.~~
17. Der Fassadenputz ist werkgerecht als Glattputz, rauh verriebener Putz oder Spritzwurf mit nicht zu grobem Material auszuführen. Alle Modeputzarten, wie Kammputz, Wurmputz, Nesterputz, Antragen von Putzfladen, Eindrücken oder Einkratzen mittels Kelle oder sonstiger Geräte sind verboten.
18. Grelle Anstriche am Äußeren des Gebäudes sind verboten. Vorzüglich sind ortsübliche helle Farbtöne, insbesondere gebrochenes Weiß, zu verwenden.
19. ~~Riegelwände sind mit geblockten Ecken, außen sichtbarem Bundwerk und innerer konkreter Brettverschälung fachgemäß auszubilden.~~
20. Das außen sichtbare Holzwerk ist naturfärbig einzulassen oder natur zu belassen, so daß das natürliche Ausbleichen des Holzes nicht verhindert wird und das Holz seine natürliche Struktur behält.
21. ~~Die Balkenverschälung hat mit konkreter Gliederung (Bretter) zu erfolgen, waagrechte Verbretterung ist aus Sicherheitsgründen verboten.~~
22. An den Giebelseiten sind Stirnbretter von ca. 20 cm Breite anzubringen.

+ ist sofort zu streichen, und zwar nach einer Vorbehandlung mit einem Waschprimer oder durch Aufbringen eines Plumbatfarbenanstriches. Im ersteren Falle ist zur Wahl des Waschprimers die Lackfirma zu Rate zu ziehen.

VORSCHREIBUNG DER LANDESSTRAßENVERWALTUNG

Die Landesstraßenverwaltung erhebt gegen die Genehmigung des oben genannten Bauvorhabens an der Defereggental-Landesstraße auf Gp. 596/6 der KG. St. Jakob bei Einhaltung nachstehender Bedingungen vorbehaltlich einer ev. anderen Stellungnahme bei der Bauverhandlung keinen Einwand.

- 1.) Die straßenseitige Haßflucht ist entsprechend den Einreichungsplänen auszuführen. Der Abstand von der Straßenfahrbahn muß mindestens 6,50 m betragen.
- 2.) Regen und sonstige Abwässer dürfen nicht auf die Straße geleitet werden, sondern sind auf eigenem Grund und Boden zum Versitzen zu bringen oder sonstwie schadlos für die Straße abzuleiten.
- 3.) Schnee darf nicht auf die Straße abgeschöpft werden.
- 4.) Der Wasserabfluß und die Schneeräumung von der Straße dürfen nicht behindert werden; auch das vom Nachbargrund anfallende Wasser darf nicht zur Straße abgedrängt werden.
- 5.) Eine Einfahrt darf errichtet werden.
- 6.) Die Benützung von Landesstraßengrund für Anlagen aller Art des Bauwerbers unter und über dem Straßengrund, wie Wasserleitungen, Kabel, Freileitungen, Überspannungen, Kanalisierungen, Errichtung von Einfahrten u. dgl. bedarf einer besonderen Bewilligung der Straßenverwaltung. Um die Bewilligung ist unter Anschluß der im beiliegenden Formblatt angeführten Unterlagen beim Baubezirksamt Lienz, Abteilung Straßenbau, anzusuchen.
- 7.) Für die Einfriedung des Grundstückes gegen die Straße ist auch bei Ausführungen, die einer baupolizeilichen Genehmigung nicht bedürfen, die Zustimmung der Straßenverwaltung erforderlich. Falls keine baupolizeiliche Genehmigung notwendig ist, sind vor der Bauausführung nachstehende Planunterlagen in einfacher Ausfertigung dem Baubezirksamt Lienz zur Zustimmung vorzulegen: Lageplan 1 : 2880 oder 1 : 1000 und Werksplan.
- 8.) Gatter, Türen und Tore dürfen nicht nach der Straße aufgehend ausgeführt werden.
- 9.) Eine Einfriedung muß außerhalb Straßengrund liegen und muß vom äußeren Fahrbahnrand mind. 2,0 m entfernt bleiben; sie darf die Sicht nicht behindern. Im Sockelmauerwerk sind in der Höhe der Straßenfahrbahn Öffnungen vorzusehen, sodaß auch durch die Einfriedung der Wasserabfluß nicht behindert ist.
- 10.) Während des Baues und der Benützung der Anlage darf der Verkehr auf der Straße weder behindert noch gefährdet werden. Das Stehenlassen von Fahrzeugen, die Ablagerung von Baumaterial oder die Vornahme von Arbeiten auf Straßengrund ist verboten.
- 11.) Wird durch die Bauausführung der Straßenkörper beschmutzt oder beschädigt, so hat der Bauwerber ohne besondere Aufforderung auf eigene Kosten die Straße zu säubern und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.
- 12.) Es wird gebeten, ein Bescheidgleichstück dem Baubezirksamt Lienz zuzustellen.
- 13.) Die Gemeinde wird gebeten, obige Bedingungen bei der Bauverhandlung durch den Amtstechniker zu vertreten, falls trotz rechtzeitiger Ladung kein Vertreter der Straßenverwaltung teilnimmt.

Erforderliche Unterlagen für Ansuchen um Gestattung zur außerordentlichen Benützung von Straßengrund Formblatt 3

- 1.) Gesuch mit kurzem technischen Bericht. Aus dem Gesuch müssen der Vor- und Zuname, sowie die Anschrift des Gesuchstellers genau ersichtlich sein. Bei Grundbesitzern ist außer der Nr. der ihnen gehörenden Gp. auch die Grundbucheinlagezahl und die KG. anzugeben.
- 2.) Lageplan 1:2880 (Katasterplan) und 1:1000 oder 1:500 mit genauer Eintragung der geplanten Anlage.
- 3.) Schnitt 1:100 durch die Straße und die geplante Anlage mit Angabe des Straßenkilometers an der Schnittstelle, bezogen auf den nächsten Km-Stein. Bei Einfahrten ist der Schnitt auch auf die Einfahrtsrampe zu erstrecken.

Hinweis zum Formblatt 3

- a) Alle Pläne müssen in 2-facher Ausfertigung vorgelegt werden.
- b) Die Pläne müssen urkundenfähig sein, d. h. müssen mit Tusche gezeichnet oder lichtgepaust sein, Kanzleiformat aufweisen oder auf Kanzleiformat gefaltet und von einem befugten Fachmann verfaßt sein.
- c) Die projektierte Anlage ist in den Plänen r o t einzuzeichnen.

Kostenspruch:

| | | |
|---|---|--------------|
| Der Antragsteller hat gemäß § 1 der Gemeinde-Kommissionsgebührenordnung, LGBl. Nr. 21/1957 ^{17/1969} in Verbindung mit § 77 AVG. Kommissionsgebühren in der Höhe von | S | 60.- |
| gemäß §§ 76 und 77 Abs. 5 AVG Barauslagen in der Höhe (Kommissionsgebühren des Amtstechnikers) von | S | 100.- |
| und gemäß TP. B 1 II lit. a der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung, LGBl. Nr. 28 ^{11/1969} , eine Verwaltungsabgabe in der derzeit gelt. Fass. in der Höhe von | S | 340.- |
| sowie Portogebühren, fehlende Stempel | S | 45.- |
| | S | — |
| Gesamt | S | <u>545.-</u> |

binnen 14 Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit beiliegendem Erlagschein einzuzahlen oder an der Kasse der ~~Stadt/Markt~~ Gemeinde St. Jakob i. Sskr. zu entrichten.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, bei der ~~Stadt/Markt~~ Gemeinde St. Jakob i. Sskr. schriftlich oder telegraphisch Berufung eingebracht werden.

Begründung:

Bei plan- und bescheidgemäßer Ausführung bestanden gegen die Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung in öffentlich-rechtlicher Hinsicht keine Bedenken.
Der Kostenspruch stützt sich auf die bezogenen Gesetzesstellen.